|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.203 RRB 1994/0497 |
| Titel | Gemeindeordnungen |
| Datum | 23.02.1994 |
| P. | 249 |

[*p. 249*] Die Stimmberechtigten der Politischen Gemeinde und der Schulgemeinde Herrliberg stimmten in der Urnenabstimmung vom 26. September 1993 dem Erlass neuer Gemeindeordnungen zu. Zu einer Bemerkung Anlass gibt lediglich Art. 22 Abs. 1 der Gemeindeordnung der politischen Gemeinde. Die Bestimmung sieht im Sinne von § 57 GG die Bildung einer Vormundschafts- und Sozialbehörde, bestehend aus einem Ausschuss von drei Mitgliedern des Gemeinderates, vor. Während für die vormundschaftlichen Aufgaben ein Dreierkollegium gemäss § 74 Abs. 1 EG/ZGB genügt, verlangt § 6 des Sozialhilfegesetzes die Bestellung einer Fürsorgebehörde von mindestens fünf Mitgliedern. Diesem Erfordernis entspricht die zitierte Bestimmung der neuen Gemeindeordnung nicht; sie kann deshalb nicht genehmigt werden. Es ist Sache des Gemeinderates, den Stimmberechtigten sobald als möglich den Antrag für eine gesetzeskonforme Fassung von Art. 22 Abs. 1 zu unterbreiten. Die übrigen Bestimmungen sind nicht zu beanstanden und können genehmigt werden.

Auf Antrag der Direktionen des Innern und des Erziehungswesens

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die am 26. September 1993 beschlossenen neuen Gemeindeordnungen der Politischen Gemeinde und der Schulgemeinde Herrliberg werden mit Ausnahme von Art. 22 Abs. 1 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde unter dem Vorbehalt der erneuten Prüfung allfällig später auftretender Fragen genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat und die Schulpflege Herrliberg, 8704 Herrliberg, den Bezirksrat Meilen, Bergstrasse 76, 8706 Meilen, die Bezirksschulpflege Meilen (Madelon Laib, Präsidentin, Schöntal 7, 8126 Zumikon) sowie an die Direktionen des Innern und des Erziehungswesens.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/14.09.2017*]